



ILMPULS FESTIVAL 2018

Ilmenau - Erst Anfang November letzten Jahres hat die Ilmenauer Vereins- und Kulturlandschaft mit dem Ilmpuls e.V. einen weiteren Zuwachs bekommen. Der Verein möchte im Sommer 2018 den Ilmenauer Stadtpark wieder zum Schauplatz eines musikalischen und kulturellen Spektakels erwecken. Dafür haben sich die jungen Menschen hohe Ziele gesetzt. Festivals sind die Magnete der Jugend und Junggebliebenen. Festivals bedeuten Spaß, Unterhaltung und eine ausgelassene, harmonische Stimmung. Der Ilmpuls e.V. möchte genau das wieder nach Ilmenau bringen. Am 30. Juni dieses Jahres werden dem Publikum auf zwei Bühnen Bands verschiedener Genre und 11 Stunden Livemusik geboten. Zum weiteren Programm gehören neben Poetry Slams auch eine DJ-Chillout-Area. Neben einigen Thüringer Künstlern, wie DUERER und Hannes Kinder, werden auch international bekannte Acts die Festivalbesucher zum Tanzen bringen. Mit Giant Rooks und KYTES setzt das junge Veranstaltungs-Team aus Ilmenau auf zwei Bands, die sich vor allem im Bereich Indiepop/-rock einen Namen erspielt haben und zu den heißesten deutschen Newcomern zählen. Aber auch international haben sie bereits für Furore gesorgt. „Die Bands, die wir für die erste Ausgabe unseres Festivals ausgesucht haben, sollen den Besuchern einen sonnigen und entspannten Festivaltag im Ilmenauer Stadtpark beschern“, verriet der Booker Marcel Kröber. Weiterhin hat das Ilmpuls Festival RIKAS, Ira Atari, Fuck Art, Let's Dance!, MARY LOU und viele weitere bestätigt. Neben der Freude an Kunst und Kultur ist es für die Veranstalter besonders wichtig

das Festival sowohl umweltschonend als auch nachhaltig umzusetzen. So nutzen die Ilmenauer z.B. organisches Geschirr und chemiefreie Mobiltoiletten. Außerdem werden regionale Händler schmackhaftes Streetfood, Thüringer Grillklassiker und andere Leckereien anbieten. Auf diese Weise wollen sie die Natur des Thüringer Walds so wenig wie möglich belasten und zu einer nachhaltigeren Alltagsgestaltung anregen.

Seit Anfang Februar sind die offiziellen Festivaltickets verfügbar. Für 21€ (Vollzahler) bzw. 19€ (Ermäßigte: Auszubildende, SchülerInnen, Studierende) sind diese beim Eisenacher Onlineportal tickettune erhältlich. Finanzerin Johanna Stark erklärt die Entscheidung, die Tickets allein zum Online-Download anzubieten: „Die Download-Option dient vor allem zur Einsparung der Druckerzeugnisse und zur Senkung der CO2-Emissionen, die entstehen, wenn wir die Tickets drucken und verschicken würden. So haben wir eine moderne und schnelle Weise gefunden, den Umweltschutz auch hier umzusetzen.“ Das Besondere an den Tickets ist, dass allen Nicht-Ilmenauern die kostenlose An- und Abreise nach Ilmenau mit der Süd-Thüringen-Bahn von Erfurt bzw. Meiningen und Suhl mit den Bahnlinien KBS 566 und KBS 570 ermöglicht wird. Auf diese Weise gelangt man umweltfreundlich fast bis zum Veranstaltungsgelände in der Schleusinger Allee. Unter dem Motto „Erleben und Erhalten - Grüner Feiern im Thüringer Wald“ lädt das Ilmpuls Festival unter der Schirmherrschaft der Thüringer Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz Anja Siegemund am 30. Juni 2018 zu einem Tag voller Musik, Kultur und Streetfood

aus der Region in den Stadtpark Ilmenau ein. Mit viel ehrenamtlichem Engagement will das junge Team die Weichen für ein außergewöhnliches Ereignis am Fuße von Kickelhahn und Lindenberg stellen.

Alle wichtigen Informationen sowie Kontakte zum Organisationsteam sind unter der offiziellen Festivalwebsite www.ilmpuls.de abrufbar.

► AUS DEM INHALT

- » Was tun, wenn's brennt? Feuerwehrtopf - Förderfonds für soziokulturelle Vorhaben
- » Sportler der Saison 2017/2018 ausgezeichnet
- » Förderung für Batteriespeicher von Photovoltaik-Anlagen bis Ende 2018
- » Abfallbehälter mit dem Griff zur Straße bereitstellen
- » Stellenausschreibungen
- » Termin und Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung
- » Neufassung der Verwaltungskostensatzung des ILM-Kreises
- » Bekanntmachungen des WAZV

▶ INHALTSVERZEICHNIS

Nichtamtlicher Teil

» Was tun, wenn's brennt? Feuerwehrtopf - Förderfonds für soziokulturelle Vorhaben	S. 2
» Seminare und Praxiswissen für Kulturschaffende	S. 3
» Schule aus und noch keinen Plan für danach?	S. 3
» Gründung einer Selbsthilfegruppe: „Riesenzellarteriitis“ - eine Rheumatische Autoimmunerkrankung	S. 3
» Neuigkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft	S. 4
» Sportler der Saison 2017/2018 ausgezeichnet	S. 6
» Gründung der Selbsthilfegruppe „Hochsensible Menschen“	S. 6
» Fortbildung für Vereine zum Thema „Vereins- und Steuerrecht“ erstmals mit Gebärdensprachdolmetschern	S. 6
» Thüringer Engagement-Preis 2018 - Jetzt bewerben	S. 7
» (e)Mobilitätsfest und Tag der offenen Tür der Feuerwehr Gräfenroda	S. 7
» Umweltfreundlich fahren mit Strom vom eigenen Dach	S. 7
» Förderung für Batteriespeicher von Photovoltaik-Anlagen bis Ende 2018	S. 8
» Sonderabfälle abstellen kann eine Straftat sein	S. 8
» Illegaler Sammler von „Althaushaltsgeräten“ in Geraberg gestellt	S. 9
» Abfallbehälter mit dem Griff zur Straße bereitstellen	S. 9
» Sprechzeiten des Integrationsfachdienstes (IFD) im 2. Halbjahr 2018 in Ilmenau	S. 9
» Sprechzeiten des Integrationsfachdienstes (IFD) in Arnstadt	S. 10
» Stellenausschreibung Pressesprecher(in)	S. 10
» Stellenausschreibung Sachgebietsleiter/in Vollstreckung	S. 11
» Stellenausschreibung Sachbearbeiter(in) im Bauamt der VG Geratal	S. 12
» Stellenausschreibung Büroleiter(in)	S. 12
» Stellenausschreibung Schulhausmeister	S. 13

Amtlicher Teil

» Termin und Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung	S. 13
» Neufassung der Satzung des IIm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	S. 14
» Bekanntmachungen der Unteren Wasserbehörde	S. 20
» Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbands Arnstadt und Umgebung	S. 21

WAS TUN, WENN'S BRENNT? FEUERWEHRTOPF – FÖRDERFONDS FÜR SOZIOKULTURELLE VORHABEN

Der FEUERWEHRTOPF ist ein Förderfonds der LAG Soziokultur Thüringen. Er unterstützt Thüringer Kulturvereine und Initiativen kurzfristig in ihrer soziokulturellen Projektarbeit und hilft unbürokratisch und schnell in „brennenden Situationen“.

WER KANN EINEN ANTRAG STELLEN?

Einen Antrag können alle Thüringer Vereine und Initiativen der freien Kulturarbeit stellen, wenn das beantragte Projekt soziokulturelle Kriterien erfüllt.

Nicht antragsberechtigt sind Kommunen, Gemeinden, Landesgeschäftsstellen der kulturellen Fachverbände und Vereine, die eine Geschäftstellenförderung durch die Thüringer Staatskanzlei erhalten.

WAS KANN GEFÖRDERT WERDEN?

- **KURZFRISTIGE UND KLEINE PROJEKTE**, die aus aktuellem Anlass oder aus spontanen Impulsen hervorgehen. > Maximale Fördersumme: **4.000 Euro** (für Erstantragssteller, die nicht Mitglied der LAG Soziokultur Thüringen: **1.500 Euro**)

Mitglieder der LAG Soziokultur Thüringen können darüber hinaus auch Mittel beantragen für:

- **INVESTITIONEN**, die der Herrichtung, Ausstattung und dem Erhalt von Räumlichkeiten dienen. > Maximale Fördersumme: **4.000 Euro**
- **VORHABEN DER ORGANISATIONSENTWICKLUNG**, wie beispielsweise

Weiterbildungen, Inhouse-Seminare, Coaching oder Rechtsberatung. > Maximale Fördersumme: **2.000 Euro**

- **NOTFÄLLE**, wie beispielsweise unverschuldete Betriebskostennachforderungen, unvorhergesehene Mehrausgaben, nachweislicher Ausfall oder Reduzierung von Finanzierungsanteilen Dritter, unkalkulierbaren Mindereinnahmen bei Veranstaltungen. > Maximale Fördersumme: **4.000 Euro** > **Vor Antragstellung ist jedoch eine persönliche Kontaktaufnahme erforderlich!**

Hinweis: Bitte beachten Sie auch die Bestimmungen in den Fördergrundsätzen zu Projekten und Maßnahmen, die nicht förderfähig sind!

Insbesondere können Projekte, für die bereits Mittel der Thüringer Staatskanzlei (Abt. Kultur und Kunst) beantragt und bewilligt wurden, können nicht aus dem FEUERWEHRTOPF gefördert werden (Ausschluss von Doppelförderung).

Weitere Informationen und Antragsunterlagen unter: <http://www.soziokultur-thueringen.de/service.html#!feuerwehrtopf>

Bei Fragen rund um den FEUERWEHRTOPF wenden Sie sich bitte an:

Alexander Lochthofen
Tel.: (0361) 26 56 99 25
E-Mail: feuerwehrtopf@soziokultur-thueringen.de

Telefonzeiten: Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils 10-16 Uhr oder nach Vereinbarung

SEMINARE UND PRAXISWISSEN FÜR KULTURSCHAFFENDE

KULTUR LAND BILDEN ist ein Weiterbildungsprogramm, das der Thüringer Theaterverband, die LAG Soziokultur Thüringen und die LAG Spiel und Theater in Thüringen entwickelt haben und kontinuierlich anbieten werden. Es richtet sich an ehrenamtliche und hauptamtliche Kulturakteure, Vereine, freie Theatergruppen und Kulturinitiativen in Thüringen - insbesondere in den kleineren Städten und

ländlichen Räumen des Freistaates. Mit dem Programm wollen die beteiligten Akteure Kulturschaffende in die Lage versetzen, den an sie gerichteten und stetig wachsenden Anforderungen gerecht zu werden. Es soll die kulturelle Teilhabe gefördert und die kulturelle Infrastruktur jenseits der Thüringer Städtekette gestärkt werden.

Die Weiterbildungsveranstaltungen werden an den Bedürfnissen der Kulturakteure ausgerichtet. Das betrifft sowohl die inhaltlichen Schwerpunkte als auch die Formate. So wollen die Veranstalter neben klassischen Seminaren und Workshops auch Fachtagungen, individuelle Coachings und Beratungen anbieten.

KULTUR LAND BILDEN wird gefördert durch das Bundesprogramm „LandKULTUR“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, die Thüringer Staatskanzlei sowie die Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen.

Weitere Informationen unter: <https://kulturlandbilden.wordpress.com/>

SCHULE AUS UND NOCH KEINEN PLAN FÜR DANACH?

Das Freiwillige Soziale Jahr als Erfahrungsgewinn auf dem Weg ins Berufsleben

Viele junge Menschen beschäftigt derzeit die Frage, welchen Weg sie nach ihrem Schulabschluss gehen. Und viele wissen einfach noch nicht, was das Richtige für sie ist.

Das Freiwillige Soziale Jahr bedeutet für Jugendliche sinnvoll investierte Zeit und wertvolle Möglichkeit, sich selbst und die eigenen Fähigkeiten besser kennen zu lernen.

In unterschiedlichsten Einsatzfeldern der sozialen Arbeit (Kindertagesstätten, Jugendclubs, Altenpflegeheime, Krankenhäuser, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und mehr) sind Freiwillige im Sozialen Jahr in die Teamstruktur eingebunden und lernen das Arbeitsleben hautnah kennen.

Pädagogisch begleitet wird das Jahr durch die KollegInnen der Paritätischen Buntstiftung in Neudietendorf. Zum FSJ gehören 25 Bildungstage, bei denen die Jugendlichen die Möglichkeit erhalten, andere



Freiwillige kennen zu lernen und mit ihnen in Austausch zu gehen, neue Impulse für die praktische Arbeit zu erhalten und zu schauen, wo es beruflich hingehen soll.

„Irgendwie vermisse ich die Seminare. Wir alle Freiwilligen hatten sooo viel Spaß und die meisten haben auch neue Ziele gesetzt, viele haben „sich selbst gefunden“. - So wie ich!!! Vielen Dank nochmal.“ sagt L. Schmidt, eine ehemaligen Freiwillige,

die jetzt in Erlangen studiert. Der nächste FSJ Zyklus beginnt am 01.09.18 und geht in der Regel ein Jahr. Die Freiwilligen erhalten ein Taschengeld von 300 € im Monat und haben Anrecht auf Kindergeld. Zudem werden für 12 Monate FSJ zwei Wartesemester angerechnet.

Bewerben können sich Jugendliche zwischen 16 und 26 Jahren mit einem Lebenslauf und dem letzten Schulzeugnis unter:

www.buntstiftung.de/freiwilligendienst/freiwilliges-soziales-jahr/direkt-bewerben
Weitere Infos und Beratung zu möglichen Einsatzplätzen erhalten Sie direkt bei uns:
Team FSJ
Paritätische BuntStiftung Thüringen
OT Neudietendorf, Bergstraße 11, 99192 Nesse-Apfelstädt
Tel.: +49(0)36202 26-167
fsj@buntstiftung.de

Wir freuen uns auf Sie!

GRÜNDUNG EINER SELBSTHILFEGRUPPE: „RIESENZELLARTERITIS“ – EINE RHEUMATISCHE AUTOIMMUNERKRANKUNG

Die Komplexität der Erkrankung, verbunden mit entzündlichen Veränderungen in den Wänden der Arterien, birgt viele schwerwiegende Gefahren. Schnelle und gezielte Diagnostik und Therapie sind erforderlich. Die sehr komplexe Symptomatik, die mit einem stark gestörten Allgemeinbefinden einhergeht,

lässt so manches Mal auch die Seele schmerzen. Diesen Teufelskreis zu durchbrechen ist schwer, aber möglich. Allein nette Gespräche schieben den Schmerz auch einmal in den Hintergrund und der Körper kann sich kurzzeitig erholen. Erfahrungsaustausche, neue Erkenntnisse, vor allem zur Ursache, aber auch ein

gesunder Freizeitausgleich, gehören dazu. Ich bin auf der Suche nach Gleichgesinnten, die trotz Einschränkungen akzeptiert werden möchten und mit mir gemeinsam durch gesundheitsbezogene Arbeit in einer Selbsthilfegruppe die eigene Lebensqualität verbessern möchten.

Interessenten wenden sich bitte an:
die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe (KISS) für den Ilm-Kreis in Trägerschaft AWO Karl-Marien-Str. 50 99310 Arnstadt Tel. 03628 602754 - dienstags von 14:00-18:00 Uhr kiss@awo-ilmkreis.de



AUSZEICHNUNG FÜR INDUSTRIE 4.0 LÖSUNGEN

Am Institut für Mikroelektronik- und Mechatronik-Systeme entwickelte neue Methoden ermöglichen schnelle und fehlerfreie Entwürfe komplexer Industrie-4.0-Lösungen. Dafür wurde ein Forscher des IMMS Institut für Mikroelektronik- und Mechatronik-Systeme gGmbH Ilmenau mit dem „EDA Achievement Award 2018“ ausgezeichnet. Das edacentrum e.V. in Hannover verleiht diesen Preis für besondere Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die elektronische Designautomation (EDA). Das edacentrum ist eine unabhängige Institution zur Unterstützung von Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet Electronic Design Automation.

Die prämierten industrienahen und anwendungsorientierten Methoden zur automatisierten Analyse von gemischt analog /digitalen integrierten Schaltungen hatte IMMS-Mitarbeiter Georg Gläser in dem 2017 abgeschlossenen BMBF-Forschungsprojekt ANCONA erarbeitet. Im Mittelpunkt standen die Absicherung und automatisierte Erweiterung von Modellen, das Analysieren der Schwachpunkte von Schaltungen und das Extrahieren von Layout-Beschränkungen. Die Methode besteht aus derzeit drei Komponenten und wurde für Forschungs- und Industrieentwicklungen bereits erfolgreich eingesetzt, unter anderem vom Industriepartner Melexis GmbH Erfurt.

Dr. Dirk Nuernbergk, Projektmanager von Melexis, hob die Potenziale der neuen Methode hervor, mit der kritische parasitäre Elemente beim Schaltungsentwurf automatisch gefunden werden: „Wir konnten in kürzester Zeit die Problemstellen dreier Schaltungen identifizieren.“

www.imms.de

INDUSTRIE DES ILM-KREISES WAR IM ERSTEN QUARTAL WIEDER UMSATZSPITZENREITER IN THÜRINGEN



Die Industrieunternehmen des Ilm-Kreises mit mehr als 50 Beschäftigten bewiesen im ersten Quartal 2018 erneut ihre volle Umsatzstärke. Foto: wr

Mit 675 Millionen Umsatz lag die Industrie des Ilm-Kreises im ersten Quartal 2018 deutlich an der Spitze der Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte. An der Umsatzspitze der Thüringer Industrie liefern sich der Ilm-Kreis und der Landkreis Gotha seit Jahren ein Kopf-an-Kopf-Rennen. Nun hatte der Ilm-Kreis wieder einmal die Nase vorn.

Auf dem zweiten Platz folgte der Landkreis Gotha mit gut 636 Millionen Euro, an dritter Stelle konnte sich der Wart-

burgkreis mit 627 Millionen Euro einreihen.

Auch beim Auslandsumsatz ist der Ilm-Kreis mit 287 Millionen Euro ganz vorn mit dabei. Nur die Universitätsstadt Jena liegt mit gut 301 Millionen Euro relativ knapp davor. Mit 255 Millionen Euro kam der Landkreis Gotha hier auf den dritten Platz.

Ebenfalls an erster Stelle liegt der Ilm-Kreis im ersten Quartal beim Umsatz je Beschäftigten mit 71.551 Euro. Es folgen die Stadt Eisenach (69.313 Euro)

und der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt (64.937 Euro).

Insgesamt erzielte die Thüringer Industrie im ersten Quartal 2018 rund 7,8 Milliarden Euro Umsatz. Wie das Thüringer Landesamt für Statistik mitteilte, lagen die Umsätze in den Industriebetrieben mit 50 und mehr Beschäftigten um 0,6 Prozent beziehungsweise 43 Millionen Euro über dem Vorjahreszeitraum. Arbeitstäglich betrug der Zuwachs 9,1 Prozent.

www.statistik.thueringen.de

OHNE EINBETTETE SYSTEME LÄUFT KEINE TECHNIK

Die emsys Embedded Systems GmbH ist auf die Entwicklung von Hardware und Software für eingebettete Systeme spezialisiert. Ilmenaus Oberbürgermeister besuchte das Unternehmen und interessierte sich vor allem für die Entwicklung der Firma seit seinem letzten Besuch vor acht Jahren.

Die emsys Embedded Systems GmbH wurde 1998 von Mitarbeitern des Instituts für Mikroelektronik- und Mechatronik-Systeme (IMMS) und der TU Ilmenau gegründet. Bereits 2010 konnte das eigene Firmengebäude in der Werner-von-Siemens-Straße bezogen werden. Unter den 14 Mitar-

beitern sind elf Ingenieure. Pro Jahr erwirtschaftet das Unternehmen einen Umsatz von etwa 1,3 Millionen Euro.

Unter eingebetteten Systemen werden Rechereinheiten verstanden, die in ein umfassen-

deres technisches System eingebunden sind. Ohne diese läuft heute kaum noch ein technisches Gerät. Emsys verfügt über weitreichende internationale Geschäftsbeziehungen.

www.emsys.de



Ilmenaus Oberbürgermeister Gerd-Michael Seeber (l.) im Gespräch mit Dr. Karsten Pahnke, Geschäftsführer der emsys Embedded Systems GmbH. Foto: wr



SPARKASSE WILL TEAMS AUS DEM ILM-KREIS FÜR DEN GRÜNDERWETTBEWERB FÜR SCHÜLER GEWINNEN



Die „auftakt.Basis“ im Technologie- und Gründerzentrum Ilmenau ist regelmäßiger Treffpunkt der Arbeitsgruppe „Gründen in der TECHNOLOGIE REGION ILMENAU ARNSTADT“. Foto: wr

Die Arbeitsgruppe „Gründen in der TECHNOLOGIE REGION ILMENAU ARNSTADT“ trifft sich regelmäßig, um Vorhaben und Aktivitäten rund um Existenzgründungen im Ilm-Kreis zu beraten. In der Arbeitsgruppe wirken Vertreter der Wirtschaftsförderung Ilm-Kreis, der TU Ilmenau, des auftakt Gründerforums Ilmenau, der Initiative Erfurter Kreuz e.V., des Thüringer Zentrums für Existenzgründungen und Unternehmertum, der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau,

des Technologie- und Gründerzentrums Ilmenau sowie junge Unternehmer mit ihren Erfahrungen als Gründer mit. Im Treffen der Arbeitsgruppe am 15. Mai 2018 im Technologie- und Gründerzentrum Ilmenau standen Themen wie der Deutsche Gründerpreis für Schüler, Nutzungsmöglichkeiten der Online-Gründerplattform sowie lokale Events für Existenzgründer auf der Tagesordnung. Die Sparkasse Arnstadt-Ilmenau will sich verstärkt für den Deut-

schen Gründerpreis für Schüler engagieren, der nicht im Ilm-Kreis verankert ist. Petra Sannig, Abteilungsleiterin der Sparkasse, kündigte hierzu Aktivitäten an. So will sich das kreiseigene Kreditinstitut dafür einsetzen, für die nächste Wettbewerbsrunde zwei bis drei Teams zu gewinnen. Am 16. Oktober startet der neue Wettbewerb. Bis dahin gilt es, Schüler zu motivieren und vor allem auch Lehrer als Coaches zu gewinnen.
www.auftakt.org

BEIM FAHRSPAß MIT DEM SEGWAY ARNSTADT ERLEBEN

Das eher traditionelle Metier von Stadtführungen verbindet die SEG TOUR GmbH in Arnstadt mit einem Mobilitätskonzept aus dem Bereich der Hochtechnologien: beim Fahrspaß mit dem Segway die Sehenswürdigkeiten der Stadt erleben. Arnstadts Bürgermeister Alexander Dill stattete dem Unternehmen am 9. Mai 2018 einen Besuch ab. Christian Zeitsch ist gebürtiger Arnstädter, der seiner Heimat eng verbunden blieb. Sein Unternehmen, die SEG TOUR GmbH hat er aber in München gegründet. In Arnstadt befindet sich das logistische Zentrum und der zentrale technische Wartungsstandort der gesamten Firma,

die in zahlreichen deutschen Großstädten vertreten ist. Als Vorteil seines Konzepts hob Zeitsch hervor, dass man mit dem Segway sehr nahe an fast

alle Ziele in einer Stadt herankommt und den Gästen sehr viel mehr zeigen kann, als bei einer fußläufigen Stadtführung.
www.seg-tour-arnstadt.de



SEG TOUR-Geschäftsführer Christian Zeitsch (Mitte) erläuterte Bürgermeister Alexander Dill (l.) und Wirtschaftsförderer Jörg Neumann (r.), die Bedienung eines Segways. Foto: wr

THÜRINGER ZENTRUM FÜR MASCHINENBAU

Das Thüringer Zentrum für Maschinenbau an der TU Ilmenau wird vom Freistaat Thüringen in einer zweiten Förderperiode für weitere vier Jahre mit 1,1 Millionen Euro unterstützt. Seit 2013 forschen Wissenschaftler aus fünf Thüringer Forschungseinrichtungen für den Thüringer Maschinenbau. Aufgrund der hervorragenden Arbeit wird nun die Förderung fortgeführt, um noch bessere Bedingungen zu schaffen.

Alein in den fünf Jahren der ersten Förderphase bearbeitete das Zentrum über 100 Projekte mit einem Gesamtvolumen von über 29,5 Millionen Euro. Mit 18.000 Beschäftigten in mehr als 520 Unternehmen und einem Umsatz von über drei Milliarden Euro ist der Maschinenbau einer der entscheidenden Motoren der Thüringer Wirtschaft. Seit seiner Gründung versteht sich das Zentrum für Maschinenbau als Innovationstreiber für die Maschinenbauer im Land.

In der zweiten Förderperiode wird die Arbeit des Zentrums nun noch enger an den Bedarf der Thüringer Maschinenbauunternehmen angepasst, um deren Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Vergleich zu stärken. So prägt die Informations- und Kommunikationstechnik immer mehr Fertigungsstätten. Auf die notwendige Anpassung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten an den digitalen Wandel reagiert das Zentrum mit der Erweiterung der bestehenden Kompetenzfelder um die Bereiche Kollaborative Assistenzsysteme für den Maschinenbau und Intelligente Prozessführung.

www.maschinenbau-thüringen.de

SPORTLER DER SAISON 2017/2018 AUSGEZEICHNET

Am 5. Juni wurden traditionell vom IIm-Kreis mit Unterstützung der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau im Hotel „Tanne“ Medaillengewinner und Platzierte der vergangenen Saison geehrt.

Besonders im Blickpunkt standen in diesem Jahr die Olympioniken Dajana Eitberger (Rodelclub Ilmenau) und Erik Lesser (Skiverein Eintracht Frankenhain), die nicht nur wegen ihrer Weltklasseleistungen, sondern auch wegen ihres Auftretens eine große Popularität genießen. Europacupsiegerin Christin Senkel (Bobsport) und Skisprung-Juniorenweltmeister Justin Lisso (Wintersportverein Schmiedefeld) wurden von Landrätin Petra Enders ebenso gewürdigt wie etwa



Landrätin Petra Enders und Kreissportbundvorsitzender Alois Bühls (rechts) gratulieren den Spitzensportlern Erik Lesser, Christin Senkel, Dajana Eitberger und Justin Lisso

Foto: Manuel Löffelholz

die Gewichtheber vom SV 90 Gräfenroda sowie Nachwuchs- und Seniorensportler aus 16 Sportarten vom Cas-

ting bis zum Sommerbiathlon. Besondere Anerkennung galt den „Machern“ hochklassiger Sportveranstaltungen wie

dem GutsMuths-Rennsteiglauf und den traditionellen Laufveranstaltungen. Der Dank an alle ehrenamtlichen Vereinsvorstände, Übungsleiter sowie Kampf- und Schiedsrichter wurde mit der Aufforderung an alle politisch Verantwortlichen verbunden, Sport und Ehrenamt auch zukünftig angemessen zu fördern. Dazu leistet der IIm-Kreis mit der weiteren Sanierung von Schulsportthallen sowie der Sport- und Ehrenamtsförderung bereits einen wesentlichen Beitrag.

Die Festveranstaltung wurde durch das Musikduo „Göbel & Janson“ sowie die Dance Company des Tanzentrums „in Takt“ unter Regie von Petra Kibbel begleitet.

GRÜNDUNG DER SELBSTHILFEGRUPPE „HOCHSENSIBLE MENSCHEN“

Es gibt sensiblere und weniger sensible Menschen. Hochsensibilität ist ein Minderheitenphänomen. Heute finden sich viele hochsensible Menschen an Plätzen und Positionen im Leben, für die sie schlecht gerüstet sind. Die Mehrheit diktiert das klaglose Ertragen der

Hektik des modernen Lifestyles mit seiner Reizflut, die Überbetonung von Extrovertiertheit und Materialismus zu unumstoßbaren Götzen zum Standard. Hochsensible Menschen (HSP) nehmen mehr Eindrücke auf und verarbeiten diese gründlicher,

daher sind sie schon früher gesättigt oder überfordert. Ich möchte eine Selbsthilfegruppe aufbauen, die HSP die Möglichkeit bietet, verstanden zu werden und im Zuge des Erfahrungsaustausches sich selber neu kennenzulernen und die gefühl-

te Schwäche zu einer Stärke entwickeln wollen. Nicht nur Gruppenarbeit, sondern auch Freizeitausgleich bzw. Weiterbildungen kann Inhalt unserer Gruppentreffen sein. Seien Sie mutig, und kontaktieren Sie mich per Mail: 8ung@vodafoneemail.de

FORTBILDUNG FÜR VEREINE ZUM THEMA „VEREINS- UND STEUERRECHT“ ERSTMALS MIT GEBÄRDENSPRACHDOLMETSCHERN

Am 25. April 2018 fand für Vereinsvorstände und weitere Interessenten im Foyer der Sporthalle „Am Jahn-Sportpark“ in Arnstadt ein Seminar zum Thema Buchführung und Steuern statt. Referentin Ines Knauerhase von der

ArltIK GbR in Erfurt vermittelte grundlegendes Wissen zu Spenden und Sponsoring, Möglichkeiten zur Bildung von Rücklagen, gemeinnützigkeitsrechtliche Anforderungen an die Buchhaltung sowie die notwendigen Inhal-

te beim Erstellen der Vereinssteuererklärung sowie bei der Einnahmen- und Überschussrechnung.

Die 52 Teilnehmer aus unterschiedlichsten ehrenamtlichen Bereichen wie z. B. Kultur, Sport, Tierschutz, Kleingartenwesen, Fremdenverkehr sowie Fördervereinen von Kindertagesstätten hatten die Möglichkeit, aktuell relevante Fragen aus dem Vereinsleben wie etwa die Verbuchung von Sachspenden, den Umgang mit Verkaufserlösen, Vereinsbekleidung oder Werbefanden sowie die buchhalterische Behandlung von Vereinsfahrten und Geschenken zu klären. Unter den Teilnehmern konnten erstmals auch drei gehörlose Ehrenamtler begrüßt



werden, denen die Teilnahme am Seminar durch den Einsatz der zwei Gebärdensprachdolmetscherinnen Claudia Lorz und Kathrin Godehardt möglich war. Die Kommunikation in dieser visuellen Sprache war sicher für die meisten hörenden Teilnehmer eine neue und prägende Erfahrung.



▶ THÜRINGER ENGAGEMENT-PREIS 2018 – JETZT BEWERBEN

Der Thüringer Engagement-Preis würdigt in diesem Jahr zum 6. Mal herausragenden Einsatz für die Gesellschaft, ob Alt oder Jung, ob Einzelperson oder Verein, ob Unternehmen, Stiftung oder Initiative: Jeder ehrenamtlich Engagierte kann sich für den mit insgesamt 25.000 Euro dotierten

Thüringer Engagement-Preis bewerben oder seine Kandidaten nominieren.

Wer wird Preisträger des Jahres 2018? Noch bis zum 06. August nimmt die Thüringer Ehrenamtsstiftung Vorschläge und Bewerbungen online unter: www.thueringer-engagement-preis.de

entgegen. Helfen Sie mit bürgerschaftliches Engagement in Thüringen zu würdigen.

Weitere Informationen und Teilnahmebedingungen erhalten Sie unter www.thueringer-engagement-preis.de sowie unter www.thueringer-ehrenamtsstiftung.de.



(E)MOBILITÄTSFEST UND TAG DER OFFENEN TÜR DER FEUERWEHR GRÄFENRODA

Seien Sie am 23. Juni ab 15 Uhr dabei, zum (e)Mobilitätsfest und dem Tag der offenen Tür der Feuerwehr Gräfenroda (Waldstraße 42).

Mit dem Elektroauto zur Arbeit? Mit dem Peldelec zum Einkauf? Oder einfach für die nächste Tour preisgünstig und flexibel ein Elektrofahrzeug vor Ort mieten? Mobilität hat viele Facetten zum Mobilitätsfest werden neue Möglichkeiten vorgestellt.

Ausprobieren, mit Fachleuten ins Gespräch kommen, neue Fahrzeugmodelle bewundern und vieles mehr - diese Möglichkeiten haben Sie auf dem

(Elektro-)Mobilitätsfest in Gräfenroda.

Ab diesem Tag steht der „Geratal-Stromer“ für das Carsharing zur Verfügung. Alle Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit einfach und preiswert ein Elektrofahrzeug stundenweise an der Verwaltungsgemeinschaft auszuleihen. Also - einfach mal ausprobieren!

15:00 Eröffnung + Startschuss für den Geratalstromer

15:30 Einfach mal losstromern E-Carsharing – wie funktioniert es?

16:00 Steuerersparnis durch das Dienstfahrrad-Konzept JobRad

16:30 Neue Mobilität im ländlichen Raum

17:00 Gewinnziehung der Verlosung

17:15 Erfahrungen aus erster Hand - E-Auto-Fahrer*innen berichten

17:45 Einfach mal losstromern E-Carsharing - wie funktioniert es?

Für Abenteuerlustige werden stündlich Erlebnistouren auf eBikes von eRadWald angeboten

Feuerwehrfahrzeuge - Hüpfburg - Anmelden zum e-Carsharing - Elektrofahrzeuge unterschiedlicher Marken - Gewinnspiel - eBikes erleben - Informationen & Vorträge rund um Mobilität in der Region - Kaffee - Kuchen - Grillspeisen und vieles mehr... ab 19 Uhr Sonnenwendfeuer und WM-Public Viewing Deutschland - Schweden.



UMWELTFREUNDLICH FAHREN MIT STROM VOM EIGENEN DACH

Mit dem Elektroauto mobil sein und dabei Umwelt und Gesundheit weniger schaden - eine schöne Vorstellung. Wie sich Elektroautos wirklich umweltfreundlich mit Solarstrom betanken lassen und worauf man hierbei achten sollte, erklärt die Verbraucherzentrale Thüringen.

„Am umweltfreundlichsten lässt sich ein Elektroauto mit Strom aus der eigenen Solaranlage aufladen. In der Praxis lauern hier jedoch einige Fallstricke“, sagt Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen. So verfügen Ladesäulen und Wandladestationen für den Heimgebrauch meist über eine Leistung zwischen 11 und 22 kW. Dabei gilt: je höher die Kilowatt-Zahl der Ladestation ist, desto schneller kann diese

theoretisch das Elektroauto aufladen. Allerdings leisten Photovoltaikanlagen auf Eigenheimen in der Regel nicht mehr als 10 kWp, und dies auch nur unter optimalen Bedingungen. Hinzu kommt, dass vor allem Pendlerfahrzeuge überwiegend in den Abend- und Nachtstunden aufgeladen werden, wenn die Solaranlage keinen Strom produziert. „Entweder muss Strom aus dem Netz zugekauft werden, oder die Photovoltaikanlage muss durch einen Batteriespeicher ergänzt werden“, erklärt Ballod. Der Speicher nimmt tagsüber den selbsterzeugten Sonnenstrom auf, damit das Elektromobil abends damit aufgeladen werden kann. Je mehr Strom zeitversetzt genutzt werden soll, desto größer muss der



1978–2018

ENERGIEBERATUNG DER VERBRAUCHERZENTRALE

Speicher dimensioniert sein. Ist die Photovoltaikanlage noch nicht installiert, sollte der zusätzliche Strombedarf des Elektroautos bei der Planung natürlich berücksichtigt werden.

Die Energieberater der Verbraucherzentrale helfen bei der richtigen Dimensionierung der Photovoltaikanlage und des Batteriespeichers sowie beim Vergleich verschiedener Angebote. Die Berater informieren anbieterunabhängig und individuell. Für einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis sind die Beratungs-

angebote kostenfrei. Mehr Informationen gibt es auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de oder unter **0800 - 809 802 400** (kostenfrei). **Im Ilm-Kreis findet die Beratung statt:**

- in Ilmenau in der Weimarer Straße 76 und
- in Arnstadt in der Bibliothek im Prinzenhof.

Eine Terminvereinbarung ist auch möglich unter **0361 555140**. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

FÖRDERUNG FÜR BATTERIESPEICHER VON PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN BIS ENDE 2018

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale spricht sich für den Einsatz von Photovoltaik-Anlagen zur Stromerzeugung aus und weist darauf hin, dass bis Ende 2018 Investitionen in Batteriespeicher gefördert werden. Private Haushalte können mit einer Photovoltaik-Anlage, z.B. auf dem Dach des Eigenheims, aktiv an der Energiewende mitwirken und gleichzeitig einen wirtschaftlichen Vorteil erzielen. „Mit einer eigenen Photovoltaikanlage lassen sich bis zu 30 Prozent des Stromverbrauchs im Haushalt selbst erzeugen. Wird die Anlage mit einem Batteriespeicher ergänzt, lässt sich der Anteil des Eigenverbrauchs auf etwa 70 Prozent erhöhen“, erläu-

tert Ramona Ballod, Energieberaterin der Verbraucherzentrale Thüringen. Im Falle einer Darlehensfinanzierung über die KfW-Bank wird ein Tilgungszuschuss in Höhe von 10 Prozent der rechnerischen Speicherkosten gewährt. Anträge müssen vor Beginn der Investition bei der Hausbank gestellt werden. Die Förderung kann sowohl für die Investition in eine neue Photovoltaik-Anlage mit Batteriespeicher, als auch für die Nachrüstung eines Batteriespeichers in eine vorhandene Photovoltaik-Anlage genutzt werden. Das Land Thüringen bietet mit dem Programm „Solar Invest“ ebenfalls eine Zuschussförderung an, für Speicher beispielsweise bis zu

20 Prozent. Wegen der besseren Konditionen muss man sich hier allerdings auf längere Wartezeiten einstellen. Wer sich für eine Photovoltaik-Anlage entscheidet, hat gute Chancen auf einen erfolgreichen Betrieb. Dennoch ist eine sorgfältige Planung ratsam. Die passende Größe und der richtige Standort der Anlage müssen festgelegt werden. Zusätzlich ist zu klären, ob ein Batteriespeicher integriert werden soll. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale bietet dazu eine persönliche und anbieterneutrale Beratung an. Informationen gibt es auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de oder unter 0800 – 809 802 400 (kostenfrei).

Im IIm-Kreis findet die Beratung statt:

- in Ilmenau in der Weimarer Straße 76 und
- in Arnstadt in der Bibliothek im Prinzenhof.

Eine Terminvereinbarung ist auch möglich unter 0361 555140. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. www.verbraucherzentrale-energieberatung.de



SONDERABFÄLLE ABSTELLEN KANN EINE STRAFTAT SEIN

Offensichtlich ist es einigen Bürgern im IIm-Kreis immer noch nicht bewusst, was sie anrichten können, wenn sie ihre teilweise hoch gefährlichen Schadstoffe am Standort lange vor dem Abgabetermin abstellen. Dieser Sachverhalt wurde bei der derzeit stattfindenden mobilen Sammlung von Sonderabfallkleinmengen im IIm-Kreis festgestellt. Wenn das Mobil zur festgelegten Zeit am Standort ankommt, stehen z. T. bereits Berge von Sonderabfällen dort. Die Abfallbesitzer sind weit und breit nicht zu sehen. So geschehen am Montag und Dienstag in den Ortschaften Gräfenroda am Dörrberg und am Bahnhof, Plaue, Dosdorf, Gossel, Espenfeld und Siegelbach. Besonders gefährlich wird es, wenn z. B. Säuren oder Laugen einfach am Straßenrand abgestellt werden. Es besteht die Gefahr, dass Flüssigkeiten auslaufen, schädliche Substanzen freigesetzt werden oder spielende Kinder mit giftigen oder explosiven Chemikalien in Kontakt kommen. Das ist kein Kavaliersdelikt mehr, hier kann es sich um eine Straftat handeln! Sonderabfallkleinmengen dürfen deshalb nicht einfach abgestellt werden, sondern

müssen persönlich dem Personal des Schadstoffmobils am festgelegten Standplatz und zur angegebenen Uhrzeit übergeben werden. Wer die Abgabezeiten in der Woche nicht nutzen kann, hat an jeweils zwei Samstagen im Jahr die Möglichkeit, die Sonderabfallkleinmengen am Mobil am Wertstoffhof in Arnstadt bzw. Ilmenau abzugeben. Am kommenden Samstag steht das Mobil am Wertstoffhof des Marienstift in Arnstadt, Am Kesselbrunn 46 b und am Samstag, dem 26. Mai, auf dem Wertstoffhof der Ilmenauer Umweltdienst GmbH, Ratsteichstraße 2 in Ilmenau, jeweils von 09:00 bis 12:00 Uhr.

Auch einige Gewerbetreibenden halten sich leider nicht an die Vorgaben, eine Abgabe von Sonderabfallkleinmengen am Mobil vorher im Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis (AIK) anzumelden. Das hat zur Folge, dass durch die oftmals großen Mengen der Platz auf dem Mobil nicht ausreicht und einzelne Anlieferer auf den nächsten Sammeltermin verwiesen werden muss. Der AIK bittet die Bevölkerung, die Augen offen zu halten. Wenn Sie beobachten, dass jemand Sonderabfälle wie z. B. Farbeimer, Flaschen



mit Chemikalien, Batterien o. a. einfach am Straßenrand abstellt, dann informieren Sie den AIK. Unter der Telefonnummer 03628 738-921 werden die Anzeigen entgegengenommen.

Das Schadstoffmobil fährt zweimal im Jahr durch den gesamten Landkreis. Die Termine und Standzeiten für Ihren Wohnort erfahren Sie in der Broschüre „Leitfaden der Abfallwirtschaft im IIm-Kreis 2018“ sowie unter www.aik.ilm-kreis.de.

Pro Anlieferer werden bis maximal 100 kg Sonderabfall angenommen. Einzelbehälter dürfen 30 kg nicht überschreiten. Flüssigkeiten sind unbedingt in geschlossenen Gefäßen anzuliefern. Es gilt

ein generelles Vermischungsverbot. Diese Anforderungen sind notwendig, um den weiteren sachgemäßen Umgang mit den Abfällen bei dem Transport und der Beseitigung sicherzustellen.

Gewerbliche und öffentliche Einrichtungen können die mobile Schadstoffsammlung im IIm-Kreis ebenfalls zur Entsorgung nutzen. Wichtig ist die vorherige schriftliche Anmeldung beim Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis einen Monat vor der Sammlung. Bei größeren Mengen (100 bis 500 kg) kann die Entsorgung bei den vom Landkreis beauftragten Dritten laut deren Preisliste vereinbart werden. **Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis**

ILLEGALER SAMMLER VON „ALTHAUSHALTSGERÄTEN“ IN GERABERG GESTELLT

Dank einem Hinweis aus der Bevölkerung und der sofortigen Unterstützung der Polizeidienststelle Arnstadt-Ilmenau konnte Ende April ein illegaler Sammler von „Althaushaltsgeräten“ in Geraberg beim Aufladen von Elektroaltgeräten gestellt werden.

Ein voller Erfolg für den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis (AIK), welcher ohne die sofortige Amtshilfe der Polizei und nützlichen Hinweisen aus der Bevölkerung nicht möglich gewesen wäre. Die beiden Sammler, mit Wohnsitz außerhalb von Deutschland, waren nicht das erste Mal im Ilm-Kreis aktiv. Bereits vor ein paar Jahren war derselbe Wurfzettel in Briefkästen im Kreisgebiet gesichtet worden. Seit Anfang April trieben sie bereits in anderen Gemein-

den des südlichen Ilm-Kreises ihr Unwesen. Mit ihrem Aufruf und der Sammlung von „Althaushaltsgeräten“ verstießen sie gleich gegen mehrere Gesetzesvorschriften: Verstoß gegen § 12 Elektro- und Elektronikgerätegesetz wegen des illegalen Sammelns von Elektroaltgeräten, Verstoß gegen § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz wegen des Transportes gefährlicher Abfälle ohne Erlaubnis, Verstoß gegen § 18 KrWG wegen Unterlassung der Anzeigepflicht einer gewerblichen Sammlung. Elektroaltgeräte von privaten Haushalten dürfen ausschließlich durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Hersteller oder Vertreiber zurückgenommen werden und sind somit durch Erfassung mittels einer gewerblichen

Sammlung ausgeschlossen. In der Abfallwirtschaftssatzung des Ilm-Kreises ist geregelt, dass Abfälle, welche der Überlassungspflicht unterliegen, der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen sind und nur zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Terminen bereitgestellt werden dürfen. Wer hiergegen verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung. Zudem stellt die Inanspruchnahme der öffentlichen Gehwege i.d.R. eine genehmigungspflichtige Sondernutzung dar, für die die gemeindlichen Ordnungsämter zuständig sind. Die Bereitstellung stellt somit in doppelter Hinsicht eine Ordnungswidrigkeit dar. Der Landkreis bietet zweimal jähr-

lich unentgeltliche Elektronikschrottsammlungen durch. Des Weiteren können auch die stationären Abgabestellen genutzt werden. Die Termine für die Elektronikschrottsammlungen können Sie dem aktuellen Leitfaden der Abfallwirtschaft im Ilm-Kreis oder im Internet unter www.aik.ilm-kreis.de entnehmen. Weiterhin kann E-Schrott einschließlich Kühlgeräte an den beiden Wertstoffhöfen in Arnstadt (Werkstatt des Marienstift Arnstadt, Am Kesselbrunn 46 b) und in Ilmenau (Ilmenauer Umweltdienst GmbH, Ratsteichstraße 2) sowie an der Umladestation Wolfsberg und der Deponie Rehestadt ohne zusätzliche Gebühren abgegeben werden.

Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis

ABFALLBEHÄLTER MIT DEM GRIFF ZUR STRASSE BEREITSTELLEN

Alle Abfallbehälter, welche zur Leerung vor dem Grundstück bereitgestellt werden, sollen mit dem Griff zur Straße stehen. Das betrifft die Restabfallbehälter, Biotonnen, Papiertonnen sowie die gelben Tonnen. Damit erleichtern Sie dem Müllwerker enorm die Arbeit, weil er die Behälter nicht erst drehen muss, bevor er sie an das Fahrzeug anhängen kann. Die Bereitstellung von Abfallbehältern mit der Deckelöffnung zur Straße ist ursächlich auf den Einsatz von Seitenladern zurückzuführen. Diese werden aber im Ilm-Kreis nicht mehr eingesetzt, die Entsorgung erfolgt ausschließlich mit Heckladern.

gen kann. Die Bereitstellung von Abfallbehältern mit der Deckelöffnung zur Straße ist ursächlich auf den Einsatz von Seitenladern zurückzuführen. Diese werden aber im Ilm-Kreis nicht mehr eingesetzt, die Entsorgung erfolgt ausschließlich mit Heckladern.

Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis



Papiertonne richtig bereitgestellt (mit Griff zur Straße)



Papiertonne falsch bereitgestellt (mit Deckelöffnung zur Straße)

SPRECHZEITEN DES INTEGRATIONSFACHDIENSTES (IFD) IM 2. HALBJAHR 2018 IN ILMENAU

Die monatlichen Sprechzeiten des Integrationsfachdienstes (IFD) für schwerbehinderte Menschen, ihre Angehörigen, Arbeitgeber und Schwerbehindertenvertreter finden jeweils

- **am zweiten Donnerstag im Monat: 12.7.18, 9.8.18, 13.9.18, 11.10.18 und am 13.12.18**
- **in der Zeit von 14:00 bis 17:00 Uhr**
- **im Frauen- und Familienzentrum in der „Alten Försterei“ in Ilmenau**

Wetzlarer Platz 2 (direkt an der Bushaltestelle „Wetzlarer Platz“ und in unmittelbarer Nähe des Hauptbahnhofes in Ilmenau) statt.

Das Beratungsangebot ist kostenfrei. Wir unterliegen der Schweigepflicht.

Um telefonische Voranmeldung wird gebeten.

Kontakt:

Stiftung Rehabilitationszentrum Thüringer Wald
Integrationsfachdienst
Platz der Deutschen Einheit 4
98527 Suhl
Frau Christine Spira
Telefon: 03681 4577-13
Mobil: 0171 - 7988374
Fax: 03681 4577-10
E-Mail: christine.spira@reha-schleusingen.de

SPRECHZEITEN DES INTEGRATIONSFACHDIENSTES (IFD) IN ARNSTADT

Ab Mai 2018 werden in Arnstadt für Menschen mit Schwerbehinderung und deren Arbeitgeber monatliche Sprechzeiten angeboten. Wenn Sie Beratungsbedarf oder Fragen zur Teilhabe am Arbeitsleben haben, dann vereinbaren Sie einen Termin.

Kontakt:

IFD der Stiftung Rehabilitationszentrum „Thüringer Wald“
Platz der deutschen Einheit 4, 98527 Suhl, Karla Hasenauer
Tel.: 03681-457711, 0174-3442142
karla.hasenauer@reha-schleusingen.de

Termine 2018:

10. Juli, 14. Aug., 4. Sept., 16. Okt., 13. Nov., 4. Dez.
Uhrzeiten jeweils 12:30 – 15:30 Uhr

Beratungsort:

Lebenshilfe IIm-Kreis e.V., Psychosoziale Begegnungsstätte, Lindenallee 4a, 99310 Arnstadt

Das Beratungsangebot ist kostenfrei. Wir unterliegen der Schweigepflicht.

STELLENAUSSCHREIBUNG

Im Büro der Landrätin ist baldmöglichst unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Genehmigung

1 Stelle als Sachbearbeiter/in Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Konzeptionelle Planung und Umsetzung von Presseaktivitäten, Konzeption und Organisation von Presseveranstaltungen, Verfassen und Veröffentlichen von Pressemitteilungen
- Beantwortung von Presseanfragen sowie Kontaktpartner für Medienvertreter
- Beobachtung und Analyse der lokalen und überregionalen Presseberichterstattung
- Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung kreiseigener Veranstaltungen mit Öffentlichkeitswirkung
- Redaktionelle Erarbeitung des Amtsblattes
- Pflege der Webseiten mit tagesaktuellen Meldungen unter Einbeziehung der Social-Media
- Erweiterung und Betreuung der kreiseigenen Social-Media-Kanäle

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Hochschulbildung im journalistischen oder medienwissenschaftlichen Bereich (bzw. nachweisbare Tätigkeiten und berufliche Erfahrungen im Pressebereich)
- Organisationsvermögen
- Stilsicheres Verfassen von Texten, sicheres und überzeugendes Auftreten
- Hohe Motivation, Flexibilität und Einsatzbereitschaft (auch außerhalb regulärer Dienstzeiten)

- Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit und Loyalität
- Kompetentes Verhalten gegenüber internen und externen Ansprechpartnern
- Bereitschaft zu teamorientiertem Arbeiten
- PC-Kenntnisse, sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen sowie Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Social-Media und Multimedia (Grafik-, Bild- und Filmbearbeitung)
- Führerschein für PKW

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD; vorbehaltlich einer weiteren Tätigkeitsüberprüfung).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2018/23“ bis zum 10.07.2018 an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim IIm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

P. Enders
Landrätin



Impressum

Herausgeber: IIm-Kreis

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Dipl.-Medienwiss. Manuel Löffelholz, Landratsamt IIm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Telefon: 0 36 28 -73 81 16, Fax: 0 36 28 -73 81 14, E-Mail: m.loeffelholz@ilm-kreis.de

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Dieter Schulz, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: d.schulz@wittich-langewiesen.de

Zuständig für Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus

4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Herstellung: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungs- und Verbreitungsweise:

Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im IIm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt IIm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.

► STELLENAUSSCHREIBUNG

In der Kreiskasse des Landratsamtes IIm-Kreis ist baldmöglichst

1 Stelle als Sachgebietsleiter/in Vollstreckung

zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Leitung und Koordinierung der Arbeit im Sachgebiet
- Anordnung von Vollstreckungsaufgaben
- Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen mittels Forderungspfändung
- Durchführung und Überwachung von Insolvenzverfahren
- Mitwirkung bei der Durchführung von Schuldenbereinigungsverfahren
- Vollstreckungsmaßnahmen in das unbewegliche Vermögen
- Bearbeitung von Widersprüchen

Erwartet werden:

- Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder vergleichbarer Abschluss
- Vertiefte Kenntnisse im Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz
- Entscheidungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Führungskompetenzen, Kommunikationsfähigkeit
- Bereitschaft zu teamorientiertem Arbeiten

- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen
- Führerschein Klasse B

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2018/20“ bis zum 12.07.2018 an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim IIm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

P. Enders
Landrätin

► STELLENAUSSCHREIBUNG

Im Büro der Landrätin ist baldmöglichst

1 Stelle als Persönliche/r Referent/in der Landrätin

zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Konzeptionelle und inhaltliche Vor- und Nachbereitung von Terminen, Beiträgen, Entscheidungsvorlagen u. ä.
- Begleitung der Landrätin zu Terminen
- Beratung und Unterstützung der Landrätin bei der Ausübung ihres Amtes
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Grundsatzanalysen, Ausarbeitungen und Sonderaufträgen
- Inhaltliche Vor- und Nachbereitung von Sitzungen

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Hochschulbildung im kommunikationswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Bereich (bzw. berufliche Erfahrungen in den genannten Aufgabengebieten)
- Organisationsvermögen
- Sicheres und überzeugendes Auftreten
- Hohe Motivation, Flexibilität und Einsatzbereitschaft
- Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit und Loyalität
- Kompetentes Verhalten gegenüber internen und externen Ansprechpartnern

- Bereitschaft zu teamorientiertem Arbeiten
- PC-Kenntnisse und sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen
- Führerschein für PKW

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD; vorbehaltlich einer weiteren Tätigkeitsüberprüfung).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2018/21“ bis zum 10.07.2018 an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim IIm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

P. Enders
Landrätin

STELLENAUSSCHREIBUNG

In der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ ist ab sofort unbefristet eine Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters im Bauamt

in **Vollzeit (40 Wochenstunden)** zu besetzen. Die Bezahlung erfolgt nach den geltenden Tarifvorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst. (TVöD)

Das Aufgabengebiet umfasst für die Stelle im Wesentlichen:

- Örtliche Bauüberwachung und Objektbetreuung
- Erarbeitung von entsprechenden Förder-, Bewilligungs- oder Genehmigungsanträgen
- Wahrnehmung von Bauherrenaufgaben im Ausschreibungsverfahren
- Erstellen von Leistungsverzeichnissen bei Ausschreibungen kleiner Investitionsvorhaben
- Mitwirkung bei der Bauleitplanung, Beitragswesen und Durchsetzung der Bauordnung für die Mitgliedsgemeinden
- Bearbeitung von Haushalts- und Rechnungsangelegenheiten
- Allgemeine Verwaltungsaufgaben

Die Bewerber sollten entweder einen Verwaltungsfachabschluss verbunden mit praktischen Kenntnissen auf vergleichbaren Arbeitsgebieten besitzen oder über einen bautechnischen bzw. baugewerblichen Abschluss mit einschlägigen Berufserfahrungen verfügen.

Folgende Kenntnisse wären wünschenswert:

- Fundierte Kenntnisse zur VOB/ VOL und HOAI
- Erfahrungen im Umgang mit Ausschreibungen und Vergaben (VOB/A) und mit Durchführung und Abrechnung (VOB/B) von Bauvorhaben öffentlicher Auftraggeber
- Vertiefte Kenntnisse im Bereich Baurecht, Bautechnik sowie angrenzender Bestimmungen
- Umfassende EDV-Kenntnisse
- Engagement, Belastbarkeit und Teamfähigkeit
- Führerschein der Klasse B

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, Kopien von Zeugnissen und lückenlosem Tätigkeitsnachweis, Beurteilungen und evtl. Referenzen sind bis spätestens 24.06.2018 zu richten an:

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“,
z. Hd. Hauptamtsleiterin Fr. Michalski
Bahnhofstr. 59a
98716 Geraberg.

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN-A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Geißler
Vorsitzender VG „Geratal“

STELLENAUSSCHREIBUNG

Im Büro der Landrätin ist baldmöglichst

1 Stelle als Büroleiter/in

zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Organisatorische, fachliche und disziplinarische Leitung des Büros der Landrätin (u. a. mit den Fachbereichen Kreistagsbüro, Öffentlichkeitsarbeit, Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung/Tourismus sowie Kultur, Sport und Ehrenamt)
- Wahrnehmung von Teilaufgaben aus dem Teilnehmungsmanagement bzw. dem Controlling
- Tätigkeit als Antikorruptions- und Partnerschaftsbeauftragte/r

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Hochschulbildung in den Studienrichtungen Betriebswirtschaft, Öffentliche Verwaltung oder vergleichbarer Abschluss in einschlägigen Studienrichtungen (bzw. berufliche Erfahrungen in den genannten Aufgabengebieten)
- Organisationsvermögen und Einsatzbereitschaft
- Sicheres und überzeugendes Auftreten
- Verantwortungsbewusstsein, Eigeninitiative und Loyalität
- Bereitschaft zu teamorientiertem Arbeiten
- PC-Kenntnisse und sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen
- Führerschein für PKW

Wünschenswert wären:

- Kommunalpolitische Erfahrungen
- Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD; vorbehaltlich einer weiteren Tätigkeitsüberprüfung).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2018/22“ bis zum 10.07.2018 an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim IIm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

P. Enders
Landrätin

► STELLENAUSSCHREIBUNG

Im Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement des Landratsamtes Ilm-Kreis ist an der Staatlichen Grundschule „Astrid Lindgren“ in Osthausen ab voraussichtlich 01.08.2018

1 Stelle als Schulhausmeister/in

befristet als Vertretung bis voraussichtlich 30.06.2020 zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Sauberhaltung und Unterhaltung der Schulliegenschaft (Schulgebäude, Außenanlagen, Sporthalle)
- Überwachung und Wahrung der sicherheitstechnischen Pflichten an der Schulliegenschaft auf den Gebieten des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den zuständigen Fachämtern
- Pflege der Außenanlagen sowie Erledigung des Winterdienstes
- Durchführung von Schließdiensten und Sicherheitskontrollen an der Schulliegenschaft
- Selbstständige Ausführung von handwerklichen Reparaturarbeiten (Kleinreparaturen) jeglicher Art und Erfassung nötiger Instandhaltungsmaßnahmen
- Optimierung der Betriebstechnik in Zusammenarbeit mit dem Energiemanagement des Landkreises zur Energieeinsparung
- Vorbereitung und Durchführung von kleineren Umzügen und Transporten
- Kontrolle und Abnahme von Dienstleistungen Dritter an der Schulliegenschaft (bspw. Reinigungsleistungen)
- Beseitigung von Havarien und Störungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit an der Schulliegenschaft

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Ausbildung in einem handwerklichen Beruf der Berufsfelder Metallbau, Anlagenbau, Installation, Montiererinnen und Montierer, Elektroberufe, Bau-berufe oder Holzverarbeitung
- Gutes technisches Grundverständnis und Computerkenntnisse

- Flexibilität, selbstständiges und zuverlässiges Arbeiten sowie Teamfähigkeit
- Verständnisvoller und freundlicher Umgang mit Schülern sowie korrekter und freundlicher Umgang mit Vorgesetzten, Kollegen und Besuchern
- Bereitschaft zur Erbringung der Hausmeisteraufgaben an wechselnden kreiseigenen Liegenschaften sowie geteilten Diensten, Bereitschaften und Sonn- bzw. Feiertagsarbeit
- Führerscheinklasse B sowie Bereitschaft den privaten PKW für dienstliche Zwecke gegen Entschädigung zu nutzen
- Der Wohnsitz des Bewerbers soll sich im Umkreis von 10 Kilometern zur Schulliegenschaft befinden.

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2018/24“ bis zum 12.07.2018 an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Ilm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

P. Enders
Landrätin

Amtlicher Teil

TERMIN UND TAGESORDNUNG DER NÄCHSTEN KREISTAGSSITZUNG

Die 29. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises der Wahlperiode 2014 bis 2019 findet am 27. Juni 2018 um 14:00 Uhr, in der Stadthalle Arnstadt, Brauhausstraße 1 - 3 statt.

Tagesordnung

- 1.1 Eröffnung und Begrüßung
- 1.2 Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 1.3 Entscheidung über die vorgeschlagene Tagesordnung
- 1.4.1 Beschlussfassung zur Genehmigung der Niederschrift über die 26. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises der Wahlperiode 2014 bis 2019 vom 13. Dezember 2017
- 1.4.2 Beschlussfassung zur Genehmigung der Niederschrift über die 27. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises der Wahlperiode 2014 bis 2019 vom 17. Januar 2018

- 1.4.3 Beschlussfassung zur Genehmigung der Niederschrift über die 28. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises der Wahlperiode 2014 bis 2019 vom 14. März 2018
2. Kontrolle der Realisierung der Festlegungen aus der 26. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises vom 13. Dezember 2017, aus der 27. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises vom 17. Januar 2018 und aus der 28. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises vom 14. März 2018
3. Anfragen der Kreistagsmitglieder
4. Verabschiedung des Leiters der Musikschule Arnstadt-Ilmenau
5. Verabschiedung des hauptamtlichen Beigeordneten des Ilm-Kreises
6. Vertretung der Landrätin des Ilm-Kreises, Beigeordnete/r

- 6.1 Wahl der/des hauptamtlichen Beigeordneten des Landkreises Ilm-Kreis
- 6.2 Verbeamtung der/des hauptamtlichen Beigeordneten des Landkreises Ilm-Kreis
7. Bürgerfragestunde in der Zeit von 16:30 bis 17:30 Uhr
8. 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Ilm-Kreis für das Haushaltsjahr 2018
- 8.1 Entscheidung zum Grundsatzbeschluss zur Sanierung des Großen Pfaffenteiches in Ilmenau-Roda
- 8.2 Lesung und Beschlussfassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplanes des Landkreises Ilm-Kreis für das Haushaltsjahr 2018 sowie des Finanzplanes des Ilm-Kreises für die Jahre 2017 bis 2021 in der im 1. Nachtragshaushaltsplan des Ilm-Kreises für das Haushaltsjahr 2018 vorliegenden geänderten Form Anträge, Informationen und Mitteilungen
9. Beantwortung der Anfragen der Kreistagsmitglieder
- 9.1 Informationen aus der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Ilm-Kreises vom 6. Juni 2018
- 9.2 Informationen des Jobcenters Ilm-Kreis zur Arbeitsmarktsituation im Ilm-Kreis - Stand März, April und Mai 2018
- 9.3 Information über die Erledigung der Beschlüsse des Kreistages des Ilm-Kreises per 31. Mai 2018
- 9.4 Information zum Stand des Bürgerbegehrens "Verbleib von Gehlberg im Ilm-Kreis"
- 9.5 Informationen der Landrätin
- 9.6 Sonstiges
10. Entscheidung von Beschlussvorlagen:
- 10.1 Stellungnahme des Kreistages zur Auflösung der Gemeinde Schmiedefeld und Eingliederung in die Stadt Suhl - Änderung der Kreisgebietsgrenze nach § 92 ThürKO
- 10.2 Stellungnahme des Kreistages zur Auflösung der Gemeinde Gehlberg und Eingliederung in die Stadt Suhl - Änderung der Kreisgebietsgrenze nach § 92 ThürKO
- 10.3 Stellungnahme des Kreistages zur Auflösung der Gemeinde Katzhütte und Eingliederung in die neu zu bildende Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“ - Änderung der Kreisgebietsgrenze nach § 92 ThürKO
- 10.4 Bestätigung des Integrationskonzeptes des Ilm-Kreises
- 10.5 Änderung des KT-Beschlusses Nr. 346/13 vom 11. Dezember 2013 - Festlegung der maximalen Aufnahmekapazitäten für die staatlichen Schulen in Trägerschaft des Ilm-Kreises ohne Schulbezirk
- 10.6 Übernahme der Aufgabe der gemeindlichen Breitbandversorgung/Breitbandausbau gemäß § 87 Abs. 3 ThürKO durch den Landkreis Ilm-Kreis von den antragstellenden Städten und Gemeinden mit Schulstandorten
- 10.7.1 Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis für das Wirtschaftsjahr 2017 und Vortrag des Jahresgewinns auf neue Rechnung
- 10.7.2 Entlastung der Landrätin und des ehrenamtlichen Beigeordneten des Ilm-Kreises sowie der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb des Ilm-Kreises für das Wirtschaftsjahr 2017
- 10.8 Verwaltungsvorschrift zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch den Ilm-Kreis
- 10.9 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Ilm-Kreises
- 10.10 Grundsatzbeschluss zur Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates im Ilm-Kreis
- 10.11 Übernahme der jährlichen Kosten für die Erstattung der Gebühren für die Wiedererlangung von Lkw-Führerscheinen bei Einsatzfahrzeugen über 7,48 Tonnen für Feuerwehrangehörige und Helfer im Katastrophenschutz
- 10.12 Erlass von Verwaltungskosten für die notwendige Umschreibung der Zulassungsbescheinigung Teil I bei Gemeindeneugliederung
- 10.13 ggf. Bestätigung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt
- 10.14 ggf. Darlehensaufnahme zur Umschuldung von Darlehen des Landkreises Ilm-Kreis
11. Beratung in nicht öffentlicher Sitzung

NEUFASSUNG DER SATZUNG DES ILM-KREISES ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSKOSTEN IM EIGENEN WIRKUNGSKREIS (VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG)

Aufgrund der Bestimmungen des Artikel 3 der 3. Änderungssatzung zur Satzung des Ilm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 06. April 2018, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 5/2018 vom 23. April 2018 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung des Ilm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 13. Januar 2012, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 1/2012 vom 24. Januar 2012, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 29. November 2016, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 12/2016 vom 06. Dezember 2016, veröffentlicht:

Satzung des Ilm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Der Ilm-Kreis erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) sowie der §§ 98 bis 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung

des Ilm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 13. Januar 2012:

§ 1

Allgemeines

(1) Für nachfolgende Verwaltungstätigkeiten (individuell zurechenbare öffentliche Leistungen) im eigenen Wirkungskreis des Ilm-Kreises werden nach Maßgabe dieser Satzung Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

Öffentliche Leistungen sind:

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt
2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen des Landes
3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen
4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
 2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.
- (2) Auch wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, sind Gebühren nach Maßgabe des § 2 zu entrichten.
- (3) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Verwaltungskostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Dabei ist nach Gebühren nach festen Sätzen (Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren) und nach Rahmengebühren zu unterscheiden.
- (2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.
- (3) Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf die sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde zu legen.
- (4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.
- (5) Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und einen Höchstsatz bestimmt. Bei der Festsetzung einer Rahmengebühr gilt im Einzelfall:
Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung ein angemessenes Verhältnis besteht.
Ist gesetzlich vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 und 2 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

§ 3 Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu der für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Höhe zu erheben. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr festgesetzt, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 3.000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 30 Euro. Bei einem allein gegen eine Verwaltungskostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 25 vom Hundert des Betrags, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens jedoch 20 Euro.

- (3) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufenen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.
- (5) Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrags nach Absatz 3 Satz 1. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20 Euro zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.
- (6) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.
- (7) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
1. Öffentliche Leistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Besuch von Schulen und Teilnahme an Lehrgängen
 - b) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - c) Zahlung von Krankengeldern, Unterstützungen, Beihilfen, Zuschüssen, Stipendien und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Ruhegehältern sowie Witwen- und Waisengeldern
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
 3. Verwaltungstätigkeiten, welche die Niederschlagung und Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.
- (2) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften insbesondere der §§ 2 und 3 Thüringer Verwaltungskostengesetz beruhen.

§ 5 Auslagen

- (1) Fallen bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit der beteiligten Behörden und Stellen besondere Auslagen an, so hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

(2) Als Auslagen gelten insbesondere:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(3) Auslagen im Sinne des Abs. 2 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 6

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Verwaltungskostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Kostenvorschuss

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat. Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurück genommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands darauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 9

Kostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde
2. der Verwaltungskostenschuldner
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(4) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 5 dieser Satzung festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 10

Anfechtung der Kostenentscheidung

Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbstständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren kostenrechtlich als selbstständiges Verfahren zu behandeln.

§ 11

Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

§ 12

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des 4. Jahres nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahres nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch:

- schriftliche Zahlungsaufforderung
- Zahlungsaufschub
- Stundung
- Aussetzen der Vollziehung
- Sicherheitsleistung
- eine Vollstreckungsmaßnahme

- Vollstreckungsaufschub
- Anmeldung im Insolvenzverfahren
- Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen
- die Aufnahme in einen Insolvenzplan
- einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan
- Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Kostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Kostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

**§ 13
Erstattung**

(1) Überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist. Nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruches folgt. Die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

§ 14

Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Landratsamtes auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Bestimmungen der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung. In den Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger als das Landratsamt Verwaltungskostengläubiger ist, gelten die für ihn verbindlichen entsprechenden Vorschriften.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung des Ilm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Ilm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungskostensatzung) vom 06. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 13/07 vom 11. Dezember 2007 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Ilm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungskostensatzung) vom 1. Dezember 2008, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 12/08 vom 09. Dezember 2008, außer Kraft.

Arnstadt, 06. April 2018

Petra Enders
Landrätin

- Siegel -

Anlage – Verwaltungskostenverzeichnis

Anlage

Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Ilm-Kreises

Für Amtshandlungen werden allgemeine Verwaltungskosten nach folgendem Verwaltungskostenverzeichnis erhoben:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1	Gebühren		
1.1	Allgemeine öffentliche Leistungen		
1.1.1	Gebührenfrei sind - mündliche Auskünfte - Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließl. eines Widerspruchsverfahrens.		
1.1.2	Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.		5,00 bis 50.000,00
1.2	Auskünfte, Akteneinsicht, Ausleihe		
1.2.1	Mündliche oder schriftliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist.	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens.		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2.2	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00 mind. 8,00
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00
1.2.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung	13,50

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1.2.2.5	Ausleihe von Archiv- und Sammlungsgut (nach Genehmigung)	je Stück	10,00
1.2.3	Archivbenutzungsgebühr	je Anfrage	5,00
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Begutachtungen, Bewertungen, Zeugnisse		
	Gebührenfrei sind Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: - Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten - Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen - Totenscheine, Bestattungsscheine - Angelegenheiten der Schwerbehinderten. - Öffentliche Leistungen nach Nr. 1.3.3 und 1.3.4, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - in der jeweils geltenden Fassung beziehen.		
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften	je Urkunde	8,00
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.		
1.3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	4,00
1.3.2.2	in anderen Fällen	je Seite	0,80 mind. 8,00
1.3.3	Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation	je Urkunde	20,00
1.3.4	andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00
1.3.5	Begutachtung und Bewertung von Archivgut	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.3.6	Bestätigung der Übereinstimmung von Auszügen und Reproduktionen aus Archivgut	je Bescheinigung	1,50
1.4	Gebühren nach dem Zeitaufwand		
	Gebühren nach der Obergruppe 1.4 sind zu erheben, - wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. - Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Gebühr nach Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Anzusetzen sind ebenfalls der durchschnittliche, auch anteilige Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung der eigentlichen öffentlichen Leistung sowie für etwaige Wegezeiten. Hierfür kann ein pauschalierter, auch gestaffelter Betrag oder der Zeitaufwand bis zu einer Obergrenze zugrunde gelegt werden.		
1.4.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1.4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	je ¼ Stunde	20,50
1.4.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	je ¼ Stunde	15,50
1.4.1.3	übrige Beschäftigte	je ¼ Stunde	12,50
1.4.2	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	25 v. H. der Kosten nach 1.4.1.1 bis 1.4.1.3	mind. 15,00
1.5	Gebühren Vermögensverwaltung		
1.5.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auffassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen (z. B. Baulasteintragung)		
1.5.1.1	bis zu 5200 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages		10,00
1.5.1.2	für jede weiteren angefangenen 5200 €		5,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1.5.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter		
1.5.2.1	bis zu 5200 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts		bis 10,00
1.5.2.2	für jede weiteren angefangenen 5200 €		5,00
1.5.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffern 1.5.1 und 1.5.2 fallen		10,00 bis 50,00
1.6	Gebühren Archivalienreproduktion (mit Recht der einmaligen Veröffentlichung)		
1.6.1	Für Auflagen bis 1.000 Exemplare 5.000 Exemplare 50.000 Exemplare 100.000 Exemplare über 100.000 Exemplare	je Vorlage je Vorlage je Vorlage je Vorlage je Vorlage	10,00 25,00 45,00 60,00 100,00
1.6.2	Reproduktion zur Wiedergabe in elektronischen Medien	je Stück	50,00
2	Auslagen		
	Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht durch ein oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach Nr. 2.2.1.2 und 2.2.2 sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet. Die Auslage für den Personenkraftwagen nach Nr. 2.2.2.2 kommt zur Anwendung, wenn der zur Erbringung der öffentlichen Leistung beauftragte Bedienstete das Fahrzeug selbst steuert (Selbstfahrer).		
2.1	Schreibauslagen, Fotokopien, Ausdrücke		
2.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden:		
2.1.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A 4	6,70
2.1.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.1.2	Anfertigen von Kopien/je gescannte Seite bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und der Art des Übermittlungsmediums, für die ersten 50 Seiten für jede weitere Seite für die ersten 50 Seiten in Papierform in Farbe für jede weitere Seite in Papierform in Farbe	je Seite s/w je Seite s/w je Seite je Seite	0,50 0,15 1,00 0,30
2.1.3	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform (auf Eigen-CD/DVD des Anfordernden oder per E-Mail, USB-Sticks sind ausgeschlossen)	je Datei	1,50
2.1.4	Ausdrücke mit Farbplotter A 0 A 1 A 2	je Seite je Seite je Seite	15,00 9,00 5,00
2.1.5	Reader-Printer-Kopien A4 A3	je Stück je Stück	0,50 0,70
2.2	Benutzung von Fahrzeugen		
2.2.1	Auslagen für den Fahrer		
2.2.1.1	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat.	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.2.1.2	Reisekosten des Fahrers sind in jedem Falle anzusetzen.	nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG	
2.2.2	Auslagen für Personenkraftwagen		
2.2.2.1	mit Fahrer	je km	0,60

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
2.2.2.2	ohne Fahrer	je km	0,30
2.2.3	Kleinbusse bis 8 Fahrgastplätze, Lastkraftwagen bis 7,5 t Nutzlast	je km	1,12
2.2.4	Lastkraftwagen über 7,5 t Nutzlast	je km	1,50
2.2.5	Radlader	je ¼ Stunde	17,50
2.3	Briefpost und Telekommunikation		
2.3.1	Auslagen für Briefe mit einem Gewicht bis 50 g und Telefongespräche im Orts- und Nahbereich werden nicht gesondert erhoben.		
2.3.2	Alle anderen an die Post gezahlten Entgelte.	in voller Höhe	
2.3.3	Pauschbetrag für Aktenversendung durch die Post, auch für die Übersendung von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, die das Maß nach 2.3.1 übersteigen.	je Sendung	13,50
2.3.4	Förmliche Zustellung durch Beschäftigte des Kreises.	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.4	An Behörden, Beschäftigte und Private geleistete Zahlungen		
2.4.1	Reisekostenvergütung nach dem jeweils in Thüringen geltendem Reisekostengesetz. Fallen auf einer Reise mehrere Dienstgeschäfte an, so sind den einzelnen Kostenschuldern die entstandenen Fahrt- und Reisekosten, geteilt durch die Zahl der Dienstgeschäfte, zu berechnen. Der Anteil darf jedoch nicht höher sein als der Aufwand, der entstanden wäre, wenn nur das jeweilige Dienstgeschäft ausgeführt worden wäre.	in voller Höhe	
2.4.2	Kosten, die Verfahrensbeteiligten für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Untersuchung o. ä. und die Rückreise zum Wohn-, Arbeits- oder Aufenthaltsort entstanden und ihnen zu erstatten sind.	in voller Höhe	
2.4.3	Aufwendungen, die durch Inanspruchnahme der Dienste von außerhalb der Verwaltung stehenden Personen bzw. Firmen entstanden sind.	in voller Höhe	
2.4.4	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren.	in voller Höhe	
2.4.5	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen.	in voller Höhe	
2.4.6	Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen.	in voller Höhe	
2.4.7	Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände.	in voller Höhe	
2.4.8	Kosten öffentlicher Bekanntmachungen	in voller Höhe	
2.4.9	Kosten für reprographische Arbeiten durch Dritte (einschl. Versicherung und Beförderung)	in voller Höhe	

BEKANTMACHUNG DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung, Schönbrunn 9, 99310 Arnstadt beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für folgende wasserwirtschaftliche Anlagen:

Abwasserkanal und Trinkwasserleitung in der Gemarkung Kirchheim

gemäß § 9 Abs. 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) zu bescheinigen.

Hierbei sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung Kirchheim, 810/458
Flur 4, Flurstück:
Gemarkung Kirchheim, 677/69, 678/69, 679/69, 70/7,
Flur 5, Flurstücke: 70/2, 70/5, 581/70, 71/3, 536/2,
1099, 544/1, 1134, 1135, 546/3,
545/8, 729/321, 568/1, 539/5,
431, 1224, 1222/2, 323/5, 291/2,
802/552, 290/5, 290/3, 1260, 1262,
287/6, 555/7, 555/9, 333/7 und
568/1

Die Untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Gemäß § 7 Abs. 1 SachenR-DV kann der Antrag innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an im Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Zimmer 228, 229, 230, 231 oder 230 Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeit bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Widerspruch gegen diesen Antrag kann ebenfalls im Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

**Untere Wasserbehörde
IIm-Kreis**

BEKANNTMACHUNG DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE

Der Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau, Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für folgende wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen:

- Trinkwasserleitung DN 200 in Ilmenau, von Bertolt-Brecht-Straße bis Straße „An der Krebswiese“ (TW/Ilmenau/30)

gemäß § 9 Abs. 9 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) zu bescheinigen.

Hierbei sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung Ilmenau, Flur 17, Flurstücke:	1456/3, 1433/20, 1433/22
Gemarkung Ilmenau, Flur 18, Flurstücke:	1580/11, 1579/1, 1494/3, 1494/2, 1497/7, 1487/2, 1487/1, 1469/2, 1469/13, 1469/10, 1469/9, 1469/8

Die Untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Gemäß § 7 Abs. 1 SachenR-DV kann der Antrag innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an im Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Zimmer 228, 229, 230, 231 oder 230 Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, während der Sprechzeit bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Widerspruch gegen diesen Antrag kann ebenfalls im Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

**Untere Wasserbehörde
IIm-Kreis**

BEKANNTMACHUNG DES WASSER- UND ABWASSER-ZWECKVERBANDS ARNSTADT UND UMGEBUNG



1. Hinweise zur bedarfsgerechten Einzelentleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

Das überwiegend schöne Wetter hat in den letzten Wochen schon viele Menschen in die Natur und in die Gärten gelockt. Aus diesem Anlass weisen wir auf Folgendes hin:

Neben Gärten und Gartenanlagen sind einige Wohnhäuser und auch Wochenendhausgrundstücke nicht an eine zentrale Kläranlage angeschlossen. Das anfallende Abwasser wird hier in der Regel über Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben entsorgt. Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung ist als „Abwasserbeseitigungspflichtiger“ in seinem Verbandsgebiet aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (u. a.) zur ordnungsgemäßen Räumung und Entsorgung alles anfallenden Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Grubeninhalts aus abflusslosen Gruben verpflichtet. Entsprechende Leistungen führt der Zweckverband direkt oder in seinem Auftrag die REMONDIS GmbH & Co. KG, Betriebsstätte Arnstadt, Hammerecke 4, 99310 Arnstadt, aus.

Gerade Gartengrundstücke sind oftmals schwer zugänglich, sodass sie nicht mit einem „großen“ Entsorgungsfahrzeug angefahren werden können und deshalb mit einem Spezialfahrzeug kleinerer Bauart entsorgt werden müssen. **Die Entsorgung solcher Grundstücke muss mit dem „Antrag zur bedarfsgerechten Einzelentleerung“ rechtzeitig, also mindestens 14 Tage vorher, angemeldet werden.** Das Antragsformular kann auf der Internetseite des Zweckverbandes unter www.wazv-arnstadt.de abgerufen werden. Neben den Beseitigungsgebühren (Abwasser: 22,00 € pro Kubikmeter aus abflusslosen Gruben; Fäkalschlamm: 41,00 € pro Kubikmeter aus einer Grundstückskleinkläranlage) ist eine Zulage von 53,55 € je Entleerung über ein „kleineres“ Solo-Saugfahrzeug (Spezialfahrzeug) mit einem maximalen Transportvolumen von 8 m³ zu zahlen.

Weitere Informationen zur Anmeldung etc. sind auf dem Antragsformular angegeben. Wenn Sie nicht über einen Internetanschluss verfügen, wenden Sie sich bitte unter der **Rufnummer 03628 6147-0** an unseren **Bereich Abwasser**. Wir schicken

Ihnen das Formular dann selbstverständlich per Post zu.

Bitte beachten Sie, dass wir keine Einzelentleerung veranlassen können, wenn Ihr Antrag nicht vollständig ausgefüllt ist. Gern können Sie uns anrufen, wenn Sie Hilfe beim Ausfüllen des Antrages benötigen.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Frühlings- und Sommerzeit, ob zu Hause, im Garten oder auf Ihrem Wochenendhausgrundstück!

Die Werkleitung

2. Termine der geordneten Fäkalschlamm Entsorgung

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung gibt gemäß § 14 Abs. 3 der Entwässerungssatzung - EWS - vom 26.05.2003 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 21.10.2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.11.2014 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 02.12.2014) die Entsorgungszeiträume für die geordnete Fäkalschlamm Entsorgung im Verbandsgebiet für das Jahr 2018 bekannt. Die Termine können auch unter www.wazv-arnstadt.de abgerufen werden.

Bitte beachten Sie, dass in einzelnen Fällen aus organisatorischen Gründen Terminänderungen erforderlich sein können. Auskunft hierzu erhalten Sie bei unserem Bereich Abwasser unter Telefon 03628 6147-0.

Die Entsorgung wird durchgeführt

vom 27.06.2018 bis	28.06.2018	Schmerfeld
vom 09.07.2018 bis	12.07.2018	Reinsfeld
vom 13.07.2018 bis	17.07.2018	Neuroda
vom 18.07.2018 bis	20.07.2018	Branchewinda

Bitte ermöglichen Sie uns über Nachbarn bzw. andere Personen den Zutritt zu Ihrer Grundstückskläranlage, wenn Sie an dem für Ihren Wohnort vorgesehenen Entsorgungstermin nicht zu Hause sind.

Die Werkleitung